

ORIGINAL

No. 746/A
Präs.: 17. JUNI 1994

A N T R A G

der Abgeordneten *Schwarzböck, Nowotny, Puntigam, Hofmann*
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz und das Katastrophenfondsgesetz 1986 geändert werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl.Nr. 64/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 289/1963, und das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl.Nr. 396/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 964/1993, geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl.Nr. 64/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 289/1963, und das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl.Nr. 396/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 964/1993, werden geändert wie folgt:

Artikel I

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl.Nr. 64/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 289/1963, wird geändert wie folgt:

I. Abschnitt

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1. Der Bund gewährt zu den Hagelversicherungsprämien für landwirtschaftliche Kulturen eine Förderung im Ausmaß von 25 v.H. der Versicherungsprämien unter der Voraussetzung, daß die Länder für das jeweilige Bundesland jeweils eine Förderung in gleicher Höhe wie der Bund leisten. Die Förderungsmaßnahme des Bundes

erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aus Mitteln des Katastrophenfonds. Die Zuweisung der Mittel aus dem Katastrophenfonds ist an den Nachweis der Leistung der Landesmittel geknüpft."

"§ 2. Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt über Versicherungsunternehmen, die Hagelversicherungen bundesweit betreiben und bei denen Risiken aus Hagelschäden für alle landwirtschaftlichen Kulturen versicherbar sind. Die Geltendmachung der Zuschüsse gemäß § 1 durch das Versicherungsunternehmen hat jeweils bis zum 30. September jeden Jahres beim jeweiligen Bundesland und beim Bundesministerium für Finanzen zu erfolgen. Die Zuweisung der Mittel des Bundesministeriums für Finanzen erfolgt unverzüglich nach Mitteilung des Versicherungsunternehmens über die Leistung der Landesmittel. Die Förderungsmittel dürfen ausschließlich zur Verbilligung der Versicherungsprämien der Versicherungsnehmer verwendet werden. Der Betrag, um den die einzelne Prämie verbilligt wird, ist in der Prämienabrechnung zahlenmäßig auszuweisen. Gebietskörperschaften und deren Betriebe erhalten Verbilligung der Prämie."

3. § 3 hat zu entfallen.

4. Die bisherigen §§ 4 - 6 erhalten die Bezeichnung 3 - 5.

5. In § 5 Abs. 1 und 2 ist jeweils die Bezeichnung "Österreichische(n) Hagelversicherungsanstalt" durch die Bezeichnung "Österreichische Hagelversicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit" zu ersetzen.

II. Abschnitt

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Artikel II

Das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl.Nr. 396/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 964/1993, wird geändert wie folgt:

I. Abschnitt

1. Im § 3 Abs. 1 Z 2 hat der 2. Satz zu lauten:

"Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind nicht anzuerkennen, soweit sie versicherungsfähig gewesen sind."

2. In Artikel II entfallen in § 4 die Z. 6 und 7 und es wird eine neue Z. 6 angefügt:

"6. Zur Förderung der Hagelversicherungsprämien gem. § 1 und 2 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz."

II. Abschnitt

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Handwritten signatures of several individuals, including names like 'Schwarzenberger' and 'Jung'.

B e g r ü n d u n g

Bereits die Einführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes wurde damit begründet, daß in Anlehnung an ausländische Vorbilder statt der finanziellen Unterstützung von Hagelgeschädigten im Falle einer derartigen Unwetterkatastrophe eine Förderung der Hagelversicherten im Wege der Verbilligung der Prämien treten sollte. Bei einem solchen Selbsthilfesystem erspart sich der Staat nach Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen jegliche Leistung. Für den Landwirt besteht der Vorteil darin, daß er im Schadensfall einen Rechtsanspruch auf Entschädigung hat. Diesem Grundsatz eines vorbeugenden Katastrophenschutzes durch die Betroffenen selbst im Wege einer aus öffentlichen Mitteln geförderten Versicherung kann daher auch weiterhin nur voll und ganz zugestimmt werden.

Mit dem vorliegenden Initiativantrag, der die Finanzierung der Verbilligung der Hagelversicherungsprämien auf eine neue Grundlage stellt, soll auch im Hinblick auf vergleichbare Regelungen in EU-Ländern die Selbstvorsorge gegen Hagelkatastrophen im Wege einer Hagelversicherung stärker als bisher gewährleistet werden und es sollen Wettbewerbsnachteile der österreichischen Bauern durch eine Schlechterstellung im Vergleich zu anderen EU-Ländern vermieden werden. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Verbilligung der Hagelversicherungsprämien für alle Versicherungsnehmer einheitlich mit 50 % geregelt.

Die Verbilligung der Versicherungsprämien erfolgt zu 50 % aus Mitteln des Katastrophenfonds und zu 50 % aus Mitteln der Länder.

Unter der Annahme des EU-Agrarpreisniveaus ist mit einer Reduktion der Versicherungssumme und des Prämienaufkommens gegenüber dem Prämienaufkommen auf Basis des derzeitigen Agrarpreisniveaus zu rechnen. Die Gesamtkosten der Prämienverbilligung bei einer 50 %igen Durchversicherung auf dieser Basis betragen jährlich 150 Mio. Schilling.